

Statuten

Art. 1 Name

Seit dem 1. Januar 1905 besteht in Aarau, hervorgegangen aus der Vereinigung der früheren Literarischen Gesellschaft mit der Lesegesellschaft, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB unter dem Namen «Die Literarische Aarau» (bis 15. November 2006 «Literarische und Lesegesellschaft Aarau»).

Art. 2 Zweck und Leistung

Der Verein widmet sich der Pflege und Förderung des geistigen, insbesondere des literarischen Lebens der Stadt. Er führt in Form von Vorträgen, Lesungen, künstlerischen Darbietungen usw. die ihm als geeignet erscheinenden Veranstaltungen durch. Diese werden schriftlich mitgeteilt und in der «Q» Zeitung Aarauer Kultur publiziert.

Art. 3 Mittel

Der Verein bestreitet die ihm erwachsenden Auslagen aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- den Eintrittsgeldern seiner Veranstaltungen
- Zuwendungen von öffentlicher und privater Seite
- den Zinsen seiner Kapitalien

Art. 4 Haftung

Für Verbindlichkeiten haftet der Verein ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist auf die Mitgliederbeiträge beschränkt.

Art. 5 Organisation

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand mit höchstens elf Mitgliedern
- zwei Rechnungsrevisoren

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im Oktober statt. Eine allfällige ausserordentliche Versammlung tritt zusammen, wenn der Vorstand es als nötig erachtet oder wenn mindestens dreissig Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren auf zwei Jahre
- die Genehmigung des Jahresberichtes und der Rechnung
- die Festsetzung des Jahresbeitrages
- die Revision der Statuten
- die Auflösung des Vereins

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins konstituiert sich selbst und hat folgende Befugnisse und Pflichten:

- die Wahl der Funktionäre des Vereins und die Festsetzung ihrer Entschädigungen
- die Wahl von Subkommissionen, welche er zur Besorgung einzelner Geschäfte und Geschäftszweige bestellen kann
- die Festsetzung der Gebühren und Eintrittspreise
- die Aufsicht über die Geschäftsführung und Verwaltungstätigkeit aller Funktionäre des Vereins
- die Aufstellung besonderer Vorschriften für die Verwaltung und Benützung der einzelnen Institutionen und für die Durchführung der Veranstaltungen des Vereins

Art. 8 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Vereins hat sich an folgende Bestimmungen zu halten:

- das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober und schliesst am 30. September.
- die Mitglieder haben ein Anrecht auf ermässigte Gebühren und Eintrittspreise
- der Gründungsfonds der ehemaligen Lesegesellschaft im Betrage von 750 Franken, gestiftet durch die Stadt Aarau, die Aargauische Naturforschende Gesellschaft, die Aargauische Historische Gesellschaft und den Aargauischen Kunstverein darf unter keinen Umständen angegriffen werden

Art. 9 Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung werden Inventar und Vermögen zur Verfügung einer später sich bildenden neuen Gesellschaft mit denselben oder ganz ähnlichen Zwecken unter die Verwaltung des Gemeinderates gestellt.

Die Statuten der «Literarischen Aarau» vom 1. Januar 1905 wurden an den Generalversammlungen vom 6.Oktober 1922, 30.Oktober 1952, 3.November 1995 und 15.November 2006 revidiert.